

Lohntabelle ab 1. Mai 2011

Die Lohntabelle gilt für alle ArbeiterInnen (Lehr- linge), die in Betrieben beschäftigt sind, die den Fachgruppen Gastronomie oder Hotellerie des Bundeslandes Niederösterreich angehören. Die Lohntabelle ist ein Bestandteil des Bundeskollektivvertrages für das österreichische Hotel- und Gastgewerbe.

Die Berufsbezeichnungen und Lohnpositionen gelten für weibliche und männliche Arbeitnehmer gleichermaßen.

Bitte beachten Sie auch die sonstigen für die Lohnzahlung relevanten Bestimmungen dieses Kollektivvertrages!

Die festgelegten Löhne sind **Bruttolöhne (Fest- löhne)**. Sie gelten für eine **Normalarbeitszeit** von **40 Stunden/Woche**. Die wöchentliche Normalarbeitszeit ist auf **fünf Tage** aufzuteilen.

Tageslohn = Monatslohn : 22
Stundenlohn = Monatslohn : 173
Überstundenzuschlag = 50 % des Stundenlohnes

Nachtarbeitszuschlag: Der Nachtarbeitszuschlag beträgt **pro Nachtdienst € 20,-**.

Fremdsprachenzulage: Arbeitnehmer der Lohn- gruppen 1. Service und 2. Beherbergung, die über so ausreichende Fremdsprachenkenntnisse verfügen, dass sie den betrieblichen Notwendig- keiten entsprechen, erhalten für jede verlangte Fremdsprache einen Lohnzuschlag von **monatlich € 30,-** sofern die Anwendung der Fremdsprache(n) vom Arbeitgeber im Betrieb ausdrücklich verlangt wird.

Teilzeitbeschäftigung (Punkt 6 des Kollektivver- trages):

- Werden Arbeitnehmer kürzer als die tägliche oder wöchentliche Normalarbeitszeit be- schäftigt, liegt Teilzeitbeschäftigung vor.
- Der Mindestlohn für fallweise Beschäftigte i.S. des § 471 b ASVG beträgt 120 % des kol- lektivvertraglichen Mindestlohnes für die entsprechende Beschäftigungsgruppe.

Anmerkung: Unter fallweise beschäftigten Perso- nen sind laut § 471 b ASVG Personen zu verste- hen, die in unregelmäßiger Folge tageweise beim selben Dienstgeber beschäftigt werden, wenn die Beschäftigung für eine kürzere Zeit als eine Wo- che vereinbart ist.

Achtung: Geringfügigkeitsgrenze von täglich höchstens € 27,47 berücksichtigen!

- Während der Zeit der Weiterverwendung von ausgelernten Lehrlingen im Sinne des BAG ist Teilzeitbeschäftigung nicht zulässig.

Jahresremuneration: Arbeitnehmer (Arbeiter und Lehrlinge), die mindestens zwei Monate un- unterbrochen im selben Betrieb beschäftigt sind, haben Anspruch auf eine Jahresremuneration in der Höhe von 230 % des jeweiligen Mindestmo- natsbezuges (Tariflohnes), jedoch **maximal** bis zur Höhe des **zweifachen tatsächlichen Lohnes** für die Normalarbeitszeit.

Lohnerhöhung infolge längerer Betriebszuge- hörigkeit - Dienstzeitzulage als Anerkennung für langjährige Dienste (einschließlich Lehrzeit) **im selben Betrieb** erhöht sich der kollektivver- tragliche Mindestlohn je nach ununterbrochener Dienstzeit

1. nach 3-jähriger Dienstzeit auf	101,5 %
2. nach 6-jähriger Dienstzeit auf	103 %
3. nach 9-jähriger Dienstzeit auf	104,5 %
4. nach 12-jähriger Dienstzeit auf	106 %
5. nach 15-jähriger Dienstzeit auf	107,5 %
6. nach 18-jähriger Dienstzeit auf	109 %
7. nach 21-jähriger Dienstzeit auf	110,5 %
8. nach 24-jähriger Dienstzeit auf	112 %

des Kollektivvertragslohnes.

Zeiten eines Lehrverhältnisses einschließlich der Behaltezeit gem. § 18 Abs. 1 BAG alleine be- gründen keinen Anspruch auf Lohnerhöhung in- folge längerer Betriebszugehörigkeit.

Die nach Punkt 10 lit. a des Kollektivvertrages berechneten erhöhten Monatslöhne sind **jeweils auf 10 Cent-Beträge aufzurunden**.



Lehrlingsentschädigung

Für die Lehrberufe Koch/Köchin, Restaurantfachmann/frau, Systemgastronomiefachmann/frau, Gastronomiefachmann/frau

1. Lehrjahr	534,--
2. Lehrjahr	599,50
3. Lehrjahr	728,--
4. Lehrjahr	787,--

Dienstkleidungspauschale bei Absolvierung einer Lehre: € 34,50

Dienstkleidungspauschale bei Absolvierung einer Doppellehre Koch/ Köchin/Restaurantfachmann/frau oder eines 4-jährigen Lehrberufes Gastronomiefachmann/frau: € 51,75

Ferialpraktikanten

Schülerinnen und Schüler von jenen mittleren und höheren Schulen, die aufgrund **schulrechtlicher Vorschriften** ein **Betriebspraktikum** ableisten müssen, gelten als Ferialpraktikanten.

Ferialpraktikanten haben Anspruch auf ein **Entgelt in der Höhe der Lehrlingsentschädigung für das mit dem Schuljahr korrespondierende Lehrjahr**. Praktika, die zwischen zwei Schuljahren geleistet werden, sind dem jeweils vorangegangenen Schuljahr zuzurechnen.

Trinkgeldpauschale für das Hotel- und Gastgewerbe in Niederösterreich

Die pauschale Trinkgeldfestsetzung durch die NÖ Gebietskrankenkasse (für die Einbeziehung in die Beitragsgrundlage) gilt in folgender Höhe:

1. Für Beschäftigte im **Portierdienst und für das Servicepersonal mit Inkasso € 29,07** für den Kalendermonat, wobei dieser einheitlich mit 30 Tagen anzunehmen ist.
2. Für die übrigen **Beschäftigten im Beherbergungsbereich**, insbesondere Zimmermädchen (Stubenmädchen) **und für das Servicepersonal ohne Inkasstätigkeit € 14,53** für den Kalendermonat, wobei dieser einheitlich mit 30 Tagen anzunehmen ist.
3. Für **nur an einzelnen Tagen beschäftigte Dienstnehmer** (regelmäßig oder fallweise, aushilfsweise Beschäftigte) wird pro Arbeitstag ohne Rücksicht auf die Zahl der Arbeitsstunden ein Betrag von **€ 1,45 bzw. € 0,73** unter sinngemäßer Anwendung der Z 1 und 2 festgesetzt.

Während der Zeit einer Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit und während des Gebührenurlaubes sind die Pauschalbeträge nicht anzusetzen. Von **Vorschreibetrieben** sind für diese Zeiten **Änderungsmeldungen** abzugeben.

Vom Trinkgeldpauschale **ausgenommen sind Lehrlinge**. Weiters Dienstnehmer in Betriebskantinen, Schüler-, Lehrling-, Studenten- und Pensionistenheimen sowie in Jugendherbergen und **mittätige Ehegatten der Betriebsinhaber**, da diese üblicherweise kein Trinkgeld erhalten.

Trinkeldaufzeichnungen sind nur für jene Beschäftigten im Service- und Beherbergungsbereich zu führen, deren Trinkgelder im jeweiligen Beitragszeitraum **um 50 Prozent** über oder unter den Sätzen des Trinkgeldpauschales liegen.

ACHTUNG: *Das Trinkgeldpauschale der NÖ Gebietskrankenkasse ist kein Lohnbestandteil und daher auch nicht lohnsteuerpflichtig. Es ist allerdings sozialversicherungspflichtig und daher in die Beitragsgrundlage einzubeziehen.*

MINDESTLOHN (FESTLOHN)

		Monats- lohn	Stunden- lohn	Fallw. Beschäftigte gem. § 471 b ASVG
		€	€	€
1.	Service			
1.1.	Mître d'hôtel, Oberkellner mit mindestens 5 Servierkräften	1.692,--	9,78	11,74
1.2.	Mître d'hôtel-Stellvertreter, Oberkellner mit weniger als 5 Servierkräften, Barchef	1.628,--	9,41	11,29
1.3.	Chef de rang (Abteilungschef), Chef d'etage (Etagenchef), Barmixer, Sommelier=Weinkellner mit LAP* im Lehrberuf Restaurantfachmann (Kellner)	1.537,50	8,89	10,66
1.4.	Demi chef, Chef de rang-Stellvertreter, Restaurantfachmann (Kellner) mit LAP*	1.453,--	8,40	10,08
1.5.	Restaurantfachmann (Kellner) mit LAP* im 2. Praxisjahr	1.355,50	7,84	9,40
1.6.	Restaurantfachmann (Kellner) mit LAP* im 1. Praxisjahr	1.341,50	7,75	9,31
1.7.	Kellner (Servierkraft) ohne LAP*, nach zwei Jahren fachlich einschlägiger Praxis	1.322,50	7,64	9,17
1.8.	Kellner (Servierkraft) ohne LAP*, bis zwei Jahre fachlich einschlägiger Praxis	1.290,--	7,46	8,95
2.	Beherbergung			
2.1.	Chefportier (Chefrezeptionist)	1.690,--	9,77	11,72
2.2.	Alleinportier (Alleinrezeptionist), Tag- und Nachtportier; Gouvernante	1.464,--	8,46	10,15
2.3.	Portierassistent (Rezeptionsassistent), Lohndiener	1.342,50	7,76	9,31
2.4.	Betriebsassistent**	1.324,50	7,66	9,19
2.5.	Zimmerdienst, nach zwei Jahren fachlich einschlägiger Praxis	1.310,50	7,58	9,09
2.6.	Zimmerdienst, bis zwei Jahre fachlich einschlägiger Praxis	1.288,50	7,45	8,94
3.	Küche			
3.1.	Chef de cuisine, Küchenchef mit Brigade (mindestens 5 Köche), Küchenleiter	1.913,--	11,06	13,27
3.2.	Chef de cuisine, Küchenchef mit Küchenkräften, Sous-Chef, Küchenchefstellvertreter	1.763,--	10,19	12,23
3.3.	Alleinkoch, Chef de partie, Abteilungskoch (z.B. Gardemanger, Entremetier, Rôtisseur, Saucier, Pâtissier, Grill-, Diätkoch), Küchenwirtschafter	1.582,50	9,15	10,98
3.4.	Koch mit LAP*; Küchenfleischer, Commis de cuisine	1.452,--	8,39	10,07
3.5.	Koch mit LAP* im 2. Praxisjahr	1.353,50	7,82	9,39
3.6.	Koch mit LAP* im 1. Praxisjahr	1.338,50	7,74	9,28
3.7.	Koch ohne LAP*, nach zwei Jahren fachlich einschlägiger Praxis	1.328,50	7,68	9,22
3.8.	Koch ohne LAP*, bis zwei Jahre fachlich einschlägiger Praxis	1.251,50	7,23	8,68
4.	Andere Tätigkeiten			
4.1.	Keller-, Schank-, Buffethilfe mit Inkasso	1.252,50	7,24	8,69
4.2.	Keller-, Schank-, Buffethilfe ohne Inkasso	1.212,--	7,01	8,41
4.3.	Wäscher, Bügler, Näher	1.207,--	6,98	8,37
4.4.	Hilfskräfte in allen Bereichen, MitarbeiterInnen in der Systemgastronomie ungelern	1.205,--	6,97	8,36

* LAP = Lehrabschlussprüfung bzw. Schulabschluss gem. § 34 a Berufsausbildungsgesetz (BAG)

** mit einschlägiger berufsvorbereitender Schule



GAST & WIRT

Service der Fachgruppen Gastronomie & Hotellerie
 der Wirtschaftskammer Niederösterreich, Landsbergerstr. 1, 3100 St. Pölten,
 T 02742/851 19611 bzw. 19612, F 02742/851 19619, e-mail: tf1@wknoe.at
<http://www.gastwirtnoe.at> bzw. <http://www.hotelnoe.at>

Gehaltstabelle ab 1. Mai 2011

Die Gehaltstabelle gilt für alle Angestellten im Sinne des Angestelltengesetzes, die in Betrieben beschäftigt sind, die den Fachgruppen Gastronomie oder Hotellerie des Bundeslandes Niederösterreich angehören, und für die Lehrberufe Hotel- und Gastgewerbeassistent sowie Bürokaufmann. Die Berufsbezeichnungen und Gehaltspositionen gelten für weibliche und männliche Arbeitnehmer gleichermaßen.

Nachtarbeitszuschlag: Der Nachtarbeitszuschlag beträgt pro Nachtdienst € 20,--.

Zuschlag für Fremdsprachenkenntnisse: Angestellte, die eine oder mehrere den betrieblichen Notwendigkeiten entsprechende Fremdsprachen beherrschen und nicht in eine Gehaltskategorie eingestuft sind, die ihre Fremdsprachenkenntnisse berücksichtigt, erhalten für jede verlangte Fremdsprache einen Zuschuss zum kollektivvertraglichen Mindestgehalt von **monatlich € 30,--**, sofern die Anwendung der Fremdsprache(n) vom Arbeitgeber im Betrieb ausdrücklich verlangt wird.

Fehlgeldentschädigung für Kassiere: monatlich € 30,--.

Beschäftigungsgruppen	Monatsgehalt in €				
	Dauer der Betriebszugehörigkeit gem. II Gehaltsordnung E. Dienstzeitzulage des Kollektivvertrages				
	bis 5 Jahre	6.-10. Jahr	11.-15. Jahr	16.-20. Jahr	über 20 Jahre
I. Geschäftsführung Hoteldirektor, Geschäftsführer	1.623,--	1.663,60	1.704,20	1.744,80	1.785,30
II. Abteilungsleitung, wie z.B. Leiter des Rechnungswesens (Buchhaltung) Leiter der Wirtschaftsabteilung (F & B-Manager) Personalleiter, Sales- und Marketingmanager Empfangschef, Kaufm. Restaurantleiter, Lagerleiter mit Einkaufsberechtigung	1.623,--	1.663,60	1.704,20	1.744,80	1.785,30
III. Abteilungsleiter-Stellvertretung und sonstige wichtige Positionen, wie z.B. Personalverrechner, Buchhalter, Kostenrechner, Sales- und Marketingassistent EDV-Betreuer, Korrespondent mit Fremdsprachenkenntnissen, Sekretär, Kassier	1.348,--	1.381,70	1.415,40	1.449,10	1.482,80
IV. Sonstige Büro- und Kommunikationstätigkeit, wie z.B. Hilfsbuchhalter, Telefonist, Hotel- und Gastgewerbeassistent mit LAP während der Behaltefrist, sofern keine andere Verwendung	1.208,--	1.238,20	1.268,40	1.298,60	1.328,80
V. Hilfstätigkeit Bürohilfskräfte und sonstige Hilfskräfte im Angestelltendienstverhältnis	1.208,--	1.238,20	1.268,40	1.298,60	1.328,80

Lehrlingsentschädigung für Hotel- und GastgewerbeassistentIn und kaufmännische Lehrlinge:

1. Lehrjahr	€ 534,--
2. Lehrjahr	€ 599,50
3. Lehrjahr	€ 728,--
4. Lehrjahr	€ 787,--

Dienstkleidungspauschale für den Lehrberuf Hotel- und GastgewerbeassistentIn: € 34,50

Die Dienstkleidungspauschale ist nicht zu gewähren, wenn der Dienstgeber die Dienstkleidung zur Verfügung stellt.